

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Ökoförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 3. Mai 2007 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, LGBl. Nr. 40/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. den Zuweisungen gemäß § 43 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 11/2012.“

2. *§ 4 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. das für das Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung,“

3. *§ 4 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschule Burgenland GmbH,“

4. *Nach § 4 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 eingefügt:*

„6. eine Expertin oder ein Experte für Technologiefragen, die oder der vom Land Burgenland namhaft gemacht wird und“

5. *Nach § 4 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 eingefügt:*

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Energie Burgenland AG.“

6. *§ 5 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Administratorin oder der Administrator des Ökoenergiefonds ist eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für die Wohnbauförderung zuständig ist und vom Land Burgenland namhaft gemacht wird.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Vorrangiges Ziel der Novelle ist eine Änderung der Zusammensetzung und eine damit einhergehende Neubesetzung des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds. Der vom Land Burgenland eingerichtete Burgenländische Ökoenergiefonds dient der Förderung von erneuerbaren Energieträgern, der Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie der Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland.

Ziel und Inhalt:

Änderung der Zusammensetzung und damit einhergehende Neubesetzung des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Nach derzeitiger Rechtslage gehört dem Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) an, dieses Mitglied soll ersetzt werden durch das für das Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 6 und Z 7):

Der Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds soll gestärkt werden durch eine Expertin oder einen Experten für Technologiefragen und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Energie Burgenland AG, um die ihm übertragenen Aufgaben effizienter wahrnehmen zu können.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Der Burgenländische Ökoenergiefonds wird von einer Administratorin oder einem Administrator nach außen vertreten. Nach derzeitiger Rechtslage übernimmt die oder der Technologiebeauftragte des Landes Burgenland diese Aufgabe. Durch diese Bestimmung soll zukünftig eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für die Wohnbauförderung zuständig ist und vom Land Burgenland namhaft gemacht wird, diese Funktion ausüben.